

gebotenen Entscheidung oder Maßnahme entgegen seinen Rechtspflichten;

- c) vorsätzliche Herbeiführung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens oder erhebliche persönliche Vorteile für den Handelnden oder für andere.

2. Ob der Handelnde eine **Vertrauensstellung** innehat, muß im einzelnen festgestellt werden und kann nicht allein aus der Funktionsbezeichnung, sondern nur aus dem Umfang und Inhalt der dem Täter in seinem Arbeitsbereich obliegenden konkreten Aufgaben, Befugnisse und Pflichten hergeleitet werden. Diese müssen mindestens den Umfang haben, der den Begriff Vertrauensstellung rechtfertigt. Inhalt der Vertrauensstellung ist hier die darin enthaltene **Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis**. Vertrauensstellungen, die derartige Befugnisse nicht enthalten, fallen nicht hierunter (z. B. Kassierer, Bote). Vertrauensstellungen im Sinne des § 165 sind in erster Linie alle leitenden staatlichen und wirtschaftlichen Funktionen, so Betriebsleiter und Mitarbeiter, die durch staatliche oder wirtschaftliche Leitungen für besonders selbst zu disponierende Aufgaben bevollmächtigt sind. Es kann sich hierbei um eine gesetzliche Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis handeln (z. B. §§ 2, 34 bis 44 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967 – GBl. II S. 121 – oder §§ 21 bis 30 der AO über die Anwendung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel vom 4. 12. 1967 – GBl. II S. 829 oder VO über die Stellung des Hauptbuchhalters in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen vom 17. 2. 1955 – GBl. I S. 139 Teile I bis IV (-) als auch auf einem Arbeitsrechtsverhältnis, Statut oder Vertrag beruhende.

Das Vorliegen einer Vertrauensstellung ist nicht ohne weiteres identisch mit den Fällen, in denen mit den Werkträgern eine Vereinbarung über erhöhte materielle Verantwortlichkeit für fahrlässige Arbeitspflichtverletzungen abgeschlossen worden ist.

Bei Funktionen mit unbedeutender Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis ist zunächst zu prüfen, ob der Diebstahls- oder Betrugstatbestand Anwendung findet, wobei berücksichtigt werden muß, daß Diebstahl nunmehr gem. § 158 weitere Zueignungsformen umfaßt. Das ist besonders für Straftaten im Bereich des Handels und Gaststättenwesens wichtig.

Der Tatbestand soll grundsätzlich dort Anwendung finden, wo durch die Tat die sich aus dem Vertrauensverhältnis ergebenden Befugnisse mißbraucht worden sind und das Wesen der Tat nicht nur in der Aneignung von sozialistischem Eigentum liegt.

3. Bei der Beurteilung, ob ein **bedeutender wirtschaftlicher Schaden** vorliegt, ist der Geldwert des verursachten Schadens ein wichtiger Faktor, jedoch nicht das alleinige Kriterium. Weitere Faktoren können